Endgültige Bedingungen Nr. 2026 / R37457 vom 14.10.2026

zum Basisprospekt vom 29. Mai 2026
nachgetragen durch:
Nachtrag Nr. 1 vom 28. August 2026

(der **„Prospekt“)**
für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I („EPIHS-I-26“)

der

DekaBank Deutsche Girozentrale (die „Emittentin“)

Rechtsträgerkennung (LEI): 0W2PZJM8XOY22M4GG883

KSK Schwalm-Eder Premium Express-Zertifikat Relax 02/2033 der DekaBank

Serie R37457

(das „**Zertifikat**“, auch die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“)

ISIN DE000DK1LFU4 WKN DK1LFU

Gesamtemissionsvolumen:*	bis zu 50.000 Stück
Ausgabepreis:*	1.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung („**Anfänglicher Ausgabepreis**“, danach freibleibend)
Tag der Begebung:	25.11.2026
Fälligkeitstag:	25.02.2033
Kleinste handelbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
Angebot:*	Öffentliches Angebot.
Angebotszeitraum:*	ab 20.10.2026 Zeichnungsfrist: 20.10.2026 bis 20.11.2026 (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung)

* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungs-Prospekt“) endet mit Ablauf des 29. Mai 2027. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolge-Prospekts aufrechterhalten werden, sofern die Wertpapiere in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolge-Prospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**").

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Art. 8 Abs. 5 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung („**PVO**")) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I vom 29. Mai 2026, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**" und in Bezug auf die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolge-Prospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungs-Prospekt**" für diese Emission von Wertpapieren) zu lesen.

Im Fall der Aufrechterhaltung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolge-Prospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungs-Prospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolge-Prospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolge-Prospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren, wie im Nachfolge-Prospekt angegeben. „**Nachfolge-Prospekt**" ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Wertpapiere zum Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungs-Prospekts mittels Verweis aufgenommen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind auf Anfrage bei der DekaBank, in der Große Gallusstraße 14, D-60315 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) veröffentlicht. Endgültige Bedingungen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden zudem auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.LuxSE.com veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

INHALT

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, ZUM BASISWERT UND LIEFERWERT

III. WEITERE ANGABEN

A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

B. ANGABEN ÜBER DIE ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

C. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

ANLAGEN:

- MAßGEBLICHE EMISSIONSBEDINGUNGEN
- ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zweck der Endgültigen Bedingungen:

☒ Neuemission von Wertpapieren

(mit öffentlichem Angebot)

Art der Wertpapiere

☒ Inhaberschuldverschreibungen (keine Pfandbriefe)

☒ Schuldverschreibungen, die keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO sind, (auch „*Senior Notes*“)

☒ **keine** Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. „senior preferred“, „bevorrechtigte“) („**SP**“)

Art des Produkts (Produktgruppe / Produkttyp / Produktspezifische Ausstattungsmerkmale)

☒ Basiswertabhängige Schuldverschreibung

Gemäß TEIL D.1. des Prospekts:

Produktgruppe:

D.1.3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen

Produkttyp:

D.1.3.5.6. Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial

mit einem Basiswert und mit möglicher Lieferung des Lieferwerts

Produktspezifische Ausstattungsmerkmale:

Verzinsung:

D.1.4.6.3. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)

Vorzeitige Rückzahlung:

D.1.5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard

D.1.5.2.3. Sonderkündigungsrechte der Emittentin

D.1.5.3.3. Außerordentliche Kündigung

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für den vorstehend unter A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN angegebenen „Zweck der Endgültigen Bedingungen“ erstellten Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind am Ende des Dokuments als Anlage wiedergegeben.

☒ Neuemission von Wertpapieren

Anwendbare Option der Grundbedingungen

☒ Option II –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, ZUM BASISWERT UND LIEFERWERT

Verzinsung

☒ Basiswertabhängige Verzinsung — Der Zinsbetrag wird gemäß § 3 ermittelt.

Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts:

D.1.4.6.3. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, beträgt der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

Rückzahlung

☒ Basiswertabhängige Rückzahlung — Die Rückzahlung oder Lieferung von Lieferwerten wird gemäß § 5 ermittelt.

Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts:

D.1.3.5.6. Express-Zertifikat Spezial

Express-Zertifikat Spezial – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger die Lieferung der Referenzanzahl an Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

☒ Automatische Beendigung gemäß § 5(4)

Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts:

D.1.5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund des festgestellten Bewertungskurses des Basiswerts ein die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische Express Beendigung) eintritt.

Variante – Tilgungsschwellenabhängig:

Der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle.

Weitere Angaben zu jedem Basiswert und dem Lieferwert:
Der folgende Index, der als Basiswert in § 3 und § 5 bzw. die folgenden Fondsanteile, die als Lieferwert in § 5 verwendet werden, sind:

Angaben zu dem Basiswert:

☒ Index

Index-Bezeichnung:	MSCI World Climate Change ESG Select CTB 4.5% Decrement Index
Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	GB00BMFX2232
Quellen für Informationen:	Weitere Informationen zum Basiswert sind auf der Internetseite des Indexsponsors (www.msci.com) erhältlich.
Weitere Angaben zum Index:	**Kurzbeschreibung:** Der Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index. Der MSCI World Climate Change ESG Select CTB 4.5% Decrement Index ist aus dem MSCI World Climate Change ESG Select CTB Index und auf der Grundlage der Methodik des MSCI Climate Change Index konstruiert. Unternehmen, die in Atomwaffen, Tabak, Thermalkohle, Kernkraft, konventionelle Waffen, unkonventionelles Öl und Gas investieren, werden aus dem Index ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch Unternehmen, die sich nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen halten, ausgeschlossen. Nur Unternehmen mit einem Rating von B und höher kommen für die Aufnahme in den Index in Frage. Der Index wendet einen konstanten Abschlag von 4,5% auf jährlicher Basis an, ausgedrückt als prozentuale Wertentwicklung. Die Methodik des Climate Change Index verwendet den MSCI Low Carbon Transitions Score und die MSCI Low Carbon Transitions Kategorie zur Neugewichtung der Bestandteile eines Mutter-Indizes, um Unternehmen, die aus diesem Wandel Vorteile ziehen, höher zu gewichten und Unternehmen niedriger zu gewichten, die eher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind. Die Indizes werden halbjährlich zum Ende des letzten Geschäftstages im Mai und November neu gewichtet, zeitgleich mit der halbjährlichen Indexüberprüfung der MSCI Global Investable Market Index im Mai und November. Weitere Angaben zum Index sind der Definition des Basiswerts in § 1(6)(b) sowie der Internetseite des Indexsponsors zu entnehmen. **Index-Disclaimer:** DIESES FINANZPRODUKT WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), DEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON MSCI ODER JEGLICHER ANDEREN PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE NAMEN DER MSCI-INDIZES SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DIE AN DIE DEKABANK DEUTSCHE GIROZENTRALE EINE NUTZUNGSLIZENZ FÜR BESTIMMTE ZWECKE ERTEILT WURDE. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, GIBT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER JEGLICHEM

MITGLIED DER ÖFFENTLICHKEIT AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FINANZTITEL IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESES FINANZPRODUKT IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN, AB. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FINANZPRODUKTS ODER DES EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERS DIESES FINANZPRODUKTS BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST IN IRGENDEINER WEISE VERPFLICHTET, DIE ANFORDERUNGEN DER EMITTENTEN ODER EIGENTÜMER DIESES FINANZPRODUKTS BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST VERANTWORTLICH FÜR DIE BESTIMMUNG DES ZEITRAHMENS, DER PREISE ODER DER MENGEN DES AUSZUGEBENDEN PRODUKTS ODER WAR DARAN BETEILIGT. DIES GILT AUCH FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, NACH DER DIESES FINANZPRODUKT IN BARMITTEL EINLÖSBAR IST. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IST IN IRGENDEINER WEISE GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS IN VERBINDUNG MIT DER ADMINISTRATION, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES FINANZPRODUKTS VERPFLICHTET ODER HAFTBAR.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES EINFLIESSEN ODER DAZU VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN EINHOLEN MUSS, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, GIBT WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ECHTHEIT; GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT JEGLICHEN MSCI-INDEX ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, GIBT AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE FÜR DEN LIZENZNEHMER, DIE KUNDEN DES LIZENZNEHMERS ODER SEINE GEGENPARTEIEN, DIE EMITTENTEN DER FINANZTITEL, DIE EIGENTÜMERN DER FINANZTITEL ODER JEGLICHE SONSTIGE PERSON ODER EINHEIT DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN IN

VERBINDUNG MIT DEN HIERMIT UNTER LIZENZ ODER FÜR JEGLICHE SONSTIGE NUTZUNG ERTEILTEN RECHTEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AB. WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, HAFTET IN IRGENDEINER WEISE FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GIBT WEDER MSCI NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN JEGLICHER ART AB, UND MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SCHLIESSEN HIERMIT IM HINBLICK AUF JEGLICHE MSCI-INDIZES UND DARIN ENTHALTENE DATEN SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. UNBESCHADET VORSTEHENDER BESTIMMUNGEN KANN MSCI, JEDES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER JEGLICHE ANDERE PARTEI, DIE AN DER AUF- ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, IN KEINER WEISE FÜR DIREKTE, INDIREKTE, KONKRETE ODER FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER JEGLICHE SONSTIGEN SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) HAFTBAR GEMACHT WERDEN, SELBST, WENN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS INFORMIERT WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Titels oder eine sonstige Person oder Einheit sollte Warenzeichen, Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken von MSCI dazu verwenden, dieses Produkt zu sponsern, zu unterstützen, zu vertreiben oder zu vermarkten, oder dabei Bezug darauf nehmen, ohne vorher mit MSCI abzuklären, ob eine entsprechende Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Jegliche Personen oder Einheiten dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI keinesfalls eine Zugehörigkeit zu MSCI geltend machen.

Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung:	Der Index wird von einem Administrator bereitgestellt, der nicht in das Register nach Art. 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist. Administrator des Index ist: MSCI Ltd.; Internetseite des Administrators: www.msci.com

Angaben zum Lieferwert:

☒ Anteile an Fonds

Fonds-Bezeichnung:	Deka MSCI World Climate Change ESG CTB UCITS ETF Anteilsklasse: Dieser Fonds hat keine Anteilsklassen
Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	DE000ETFL581
Quellen für Informationen:	Weitere Informationen zum Lieferwert (u. a. die Fondsverkaufsunterlagen) sind auf der Internetseite der Fondsgesellschaft (www.deka-etf.de) erhältlich.
Weitere Angaben zum Fonds:	Der Deka MSCI World Climate Change ESG CTB UCITS ETF ist ein UCITS IV konformer Publikumsfonds, der die Performance des MSCI World Climate Change ESG CTB Select Index (Preisindex) nachbildet. Bei der Zusammensetzung des Indexuniversums werden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Die Gewichtung der

Konstituenten erfolgt mit Einbezug ihres CO2-Emissionsprofils.

III. WEITERE ANGABEN

A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen entweder (i) eine Provision von der Emittentin, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann oder (ii) erwerben die Schuldverschreibungen zu einem reduzierten Preis von der Emittentin und veräußern sie zu einem höheren Preis an den Anleger. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten. Die von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Provisionen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen oder geldwerten Vorteile sowie etwaige von den Vertriebsstellen beim Verkauf erzielte Verkaufsmargen (Differenz aus Verkaufspreis und Erwerbspreis der Vertriebsstelle) können sich wertmindernd auf den Kurs der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken.

Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen; die gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

B. ANGABEN ÜBER DIE ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapier-Kenn-Nummern **siehe Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen**

C. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

Angebotskonditionen/Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen

Angebotskonditionen einschließlich Angebotsvolumen

Angebotskonditionen:	Die Schuldverschreibungen werden zunächst während der Zeichnungsfrist in Deutschland und Luxemburg öffentlich zum Kauf angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Schuldverschreibungen freibleibend öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, nicht vorzunehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.
Angebotsvolumen:	Das Angebotsvolumen beträgt bis zu 50.000 Zertifikate. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen oder zu reduzieren. Die mögliche Gesamtstückzahl der Serie erhöht oder reduziert sich entsprechend. Die Emittentin wird eine solche Erhöhung oder Reduzierung umgehend durch die Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, das Angebotsvolumen sowie die mögliche Gesamtstückzahl während der Laufzeit gemäß § 11 der Emissionsbedingungen durch Aufstockungen zu erhöhen oder durch eine Rücknahme zu reduzieren. Eine Erhöhung oder Reduzierung wird von der Emittentin entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften veröffentlicht. Das Angebotsvolumen und die angegebene maximal mögliche Gesamtstückzahl lassen keine Rückschlüsse auf die umlaufende Anzahl der Schuldverschreibungen zu; sie können während der Laufzeit Veränderungen unterliegen.

Frist und Verfahren für Angebot und Zeichnung sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum

und Zeichnungsfrist:

Die Schuldverschreibungen werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist vom 20.10.2026 bis 20.11.2026 um 10:00 Uhr Frankfurt am Main (die „**Zeichnungsfrist**“), danach freibleibend, angeboten, längstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts, vorbehaltlich der Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots durch die Bezeichnung der Schuldverschreibungen in einem Nachfolge-Prospekt längstens für die Dauer dieses Nachfolge-Prospekts, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher.

Die Emittentin hat das Recht, den Angebotszeitraum zu verkürzen bzw. die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht. Ob und inwieweit die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Jedwede diesbezügliche Entscheidung wird sie bekannt geben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Falls bis zum Anfänglichen Bewertungstag (§ 1(6)(b)) zum Beispiel im Hinblick auf den Basiswert Änderungen eintreten, die nach billigem Ermessen der Emittentin Auswirkungen auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung haben, kann die Emittentin an den Angebots- und Emissionsbedingungen Änderungen und Anpassungen vornehmen. Die Emittentin wird sich hierbei an § 8b orientieren.

Derartige Änderungen und Anpassungen wird die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen. Sofern der Emittentin Ermessen zusteht, wird sie die Vorschriften des § 14(1) beachten.

Erwerb und Zeichnung:

Zum Zweck des Erwerbs zum Anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich etwaiger individueller Transaktionskosten, hat der potenzielle Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag bei einem der nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Institute zu erteilen, das diesen Auftrag an die Emittentin weiterleitet oder von der Emittentin in entsprechendem Umfang Schuldverschreibungen erwirbt.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist kann der potenzielle Anleger bei den nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Instituten einen Kaufauftrag erteilen. Der individuelle Kaufpreis des Anlegers ist abhängig vom jeweils aktuellen Ausgabepreis, der fortlaufend festgelegt wird, sowie seinen individuellen Transaktionskosten.

In Bezug auf die anfallenden Gebühren und anderen Transaktionskosten wird dem potenziellen Anleger empfohlen, sich mit seiner Bank oder Sparkasse in Verbindung zu setzen und die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen:

Die Emittentin und die von ihr in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen haben das Recht, Zeichnungsaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht.

Sollten bei der Emittentin während der Zeichnungsfrist Zeichnungsaufträge eingehen, die insgesamt das Angebotsvolumen übersteigen, ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt Zuteilungen vorzunehmen.

Ob und inwieweit die Emittentin oder die in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch machen, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Weder die Emittentin noch die von ihr mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen sind verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Potenzielle Anleger, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach

dem Ende der Zeichnungsfrist bei ihrer Bank oder Sparkasse in Erfahrung bringen, wie viele Schuldverschreibungen ihnen zugeteilt wurden.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:

Der Mindestbetrag der Zeichnung (auch das „**Mindestzeichnungsvolumen**“) ist die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit der Schuldverschreibungen. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht festgelegt.

Zahlung und Lieferung:

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen der Zeichnungsfrist erworben wurden, werden gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System mit dem Tag der Begebung geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet (Lieferung gegen Zahlung = delivery vs. payment).

Nach dem Tag der Begebung erfolgen Zahlung und Lieferung entsprechend den Marktusancen über das Clearing-System.

Die Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteil an einer Dauerglobalurkunde geliefert.

Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:

Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich. Änderungen von Angebotsbedingungen erfolgen abhängig vom Einzelfall (d.h. insbesondere dem Grund der Änderung und Art der Änderung) entsprechend den jeweils dafür anwendbaren Bestimmungen durch Bekanntmachung, erneute Hinterlegung und Veröffentlichung Endgültiger Bedingungen oder sofern gesetzlich erforderlich durch einen Nachtrag gemäß Art. 23 PVO.

Verteilungs- und Zuteilungsplan sowie Preisfestsetzung, Platzierung und Übernahme

Kategorien potenzieller Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden:

Qualifizierte Anleger und Kleinanleger

Tranchen und Märkte:

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland und Luxemburg öffentlich angeboten.

Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:

Zur Zuteilung im Rahmen der Zeichnungsfrist siehe die vorstehenden Ausführungen unter „Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen“.

In Bezug auf die Zulassung zum Handel siehe die nachstehenden Ausführungen unter Teil E dieser Endgültigen Bedingungen.

Ausgabepreis/Preisfestlegung:

s. Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 1.000,00 EUR je Schuldverschreibung (der „**Anfängliche Ausgabepreis**“).

Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bei Erwerb während der Laufzeit ist im jeweiligen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,00 % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.

Der Ausgabeaufschlag während der Laufzeit entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreisen (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragserwartungen der Emittentin und verbleibt vollständig bei ihr.

Die weiteren Ausgabepreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise orientiert sich auf

Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren Ausgabepreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten der Emittentin (Produktkosten):

Zum 02.10.2026 sind im Anfänglichen Ausgabepreis Kosten in Höhe von 47,40 EUR enthalten.

Darüber hinaus stellt die Emittentin den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Kosten und Gebühren der Vertriebsstellen unterliegen.

In den Kosten enthaltene maximale Vertriebsvergütungen:

bis zu 30,00 EUR

Platzierung und Übernahme:

Die Schuldverschreibungen können über Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleistungsinstitute sowie die von Zeit zu Zeit zum Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen (gemeinsam die „**Vertriebsstellen**“) bzw. bei der Emittentin erworben werden.

Es findet keine Übernahme statt. Die Vertriebsstellen erhalten unter Umständen auf der Grundlage der von Zeit zu Zeit individuell abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen eine Verkaufsprovision oder erzielen eine Verkaufsmarge beim Verkauf der Schuldverschreibungen.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

Weitere Informationen siehe nachfolgend unter D.

D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND VERTRIEBSVERGÜTUNGEN / KOSTEN

Vertriebsmethode Nicht syndiziert.

Einzelheiten bezüglich Platzeur und Bankenkonsortium einschließlich der Art der Übernahme und Übernahmevertrag **Entfällt.**

Übernahmevertrag Entfällt.

Vertriebsvergütungen

Management- und Übernahmeprovision: Keine.

Verkaufsprovision / Verkaufsmarge der Vertriebsstelle:

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen im Kommissionsgeschäft bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 30,00 EUR. Die von der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen können den Vertrieb der Schuldverschreibungen auch im Festpreisgeschäft vornehmen. In diesem Fall erwerben die Vertriebsstellen die Schuldverschreibungen innerhalb der Zeichnungsfrist mit einem Abschlag von 30,00 EUR auf den Anfänglichen Ausgabepreis bei der Emittentin und berechnen dem Anleger einen Kaufpreis in Höhe des Anfänglichen Ausgabepreises.

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in

	Höhe von bis zu 3,00 % des Erwerbspreises. Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.
Börsenzulassungsprovision	Keine.
Sonstige	Keine.
Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und/oder die Zulassung zum Handel	Entfällt.
Geschätzter Nettoerlös der Emission	Der geschätzte Nettoerlös der Emission entspricht je Festgelegter Stückelung dem Ausgabepreis abzüglich der Verkaufsprovision.
Gründe für die Emission	Der Nettoerlös der Emission dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel	**Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.**
Letzter Handelstag:	Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung ist als Letzter Handelstag für diese Wertpapiere der Bankgeschäftstag vor dem Letzten Bewertungstag des Basiswerts vorgesehen.
Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel	**Entfällt.**
☒ Sonstige	Es ist kein Börsenhandel vorgesehen. Voraussichtlich ab dem 23.11.2026 (Erster Handelstag) können die Schuldverschreibungen in der Regel einmal bankarbeitstäglich bei Ordererteilung bis spätestens 16:00 Uhr außerbörslich über die Emittentin gekauft oder verkauft werden. Die Preisfestlegung erfolgt taggleich unverzüglich nach 17:35 Uhr. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Schuldverschreibungen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Eine Rückgabe ist grundsätzlich bankarbeitstäglich zum Rücknahmepreis möglich. Die Festlegung des Rücknahmepreises orientiert sich unter anderem am Kurs des Basiswerts, an internen Kalkulationsmodellen der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren sowie an der jeweiligen Nachfrage. Der Rücknahmepreis kann unter dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika	Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR	Nicht anwendbar.
Vereinigtes Königreich (UK) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger in UK	Anwendbar.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und Anbieter

Zusätzliche Informationen zur	Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den

Zustimmung:	Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist: a) in Deutschland und b) in Luxemburg. Gleiches gilt für einen etwaigen Nachfolge-Prospekt.
Angebotsfrist:	Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.
Bedingungen betreffend die Zustimmung:	Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.
Anbieter:	Die Emittentin.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf den Basiswert bzw. den Lieferwert

Die Emittentin beabsichtigt keine Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

Mindesterwerbsbetrag **Entfällt.**

Rating der Wertpapiere	Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist kein Rating beantragt. Weitere Informationen zum Rating einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung von einzelnen Ratings sowie Ratings der Emittentin siehe im Prospekt TEIL C „Rating“.

Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Form zum Tag der Begebung der Serie

☒ Schuldverschreibung in Urkundenform:	Verbriefung durch Classic Global Note („**CGN**“)

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs: **Entfällt.**

Anlagen:

- Maßgebliche Emissionsbedingungen
- Zusammenfassung der einzelnen Emission

MAßGEBLICHE EMISSIONSBEDINGUNGEN

KSK Schwalm-Eder Premium Express-Zertifikat Relax 02/2033 der DekaBank
Serie R37457
(die „**Serie der Schuldverschreibungen**“, auch die „**Serie**“)

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) ***Gesamtemissionsvolumen, Festbetrag, Währung, Stückelung.***

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „**Emissionswährung**“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen, auch „**Zertifikat**“.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Euro (auch „**EUR**“)
Gesamtemissionsvolumen:	bis zu 50.000 Stück (auch die „**Gesamtstückzahl**“) (in Worten: bis zu fünfzigtausend Stück)
Festgelegte Stückelung:	Ein Zertifikat.
Festbetrag:	1.000,00 EUR
Maßgeblicher Festbetrag:	Ist der definierte Festbetrag je Festgelegte Stückelung.
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	Ist die Gesamtstückzahl.
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(2) ***Form.***

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) ***Dauerglobalurkunde.***

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(4) ***Clearing-System.***

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**CEU**“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder deren Funktionsnachfolger.

(5) ***Gläubiger, einseitige Änderungen durch die Emittentin, Änderung der Form.***

(a) Gläubiger.

Gläubiger:	Bezeichnet soweit und solange für die Schuldverschreibungen Globalurkunden bei einem Clearing-System verwahrt werden jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragen werden kann.

(b) Einseitige Änderungen durch die Emittentin.

In diesen Emissionsbedingungen festgelegte Rechte der Emittentin zur einseitigen Änderung der Emissionsbedingungen oder zur Ersetzung der Emittentin stellen eine rechtsgeschäftliche Grundlage für die Änderung der in der Globalurkunde enthaltenen oder Niedergelegten Emissionsbedingungen dar.

Die Emittentin gilt dabei als - im Falle von Globalurkunden gegenüber dem Clearing-System bzw. der zuständigen Stellen und im Fall von elektronischen Wertpapieren gegenüber der Registerführenden Stelle - rechtsgeschäftlich weisungsbefugt, die erforderlichen Änderungen der Niedergelegten Emissionsbedingungen sowie ggf. der Eintragung gemäß § 13(1) eWpG zu veranlassen.

(c) Änderung der Form.

Die Emittentin behält sich – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems – vor, diese mittels Globalurkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6(3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register in Sammeleintragung eingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4(2) eWpG („**Zentralregisterwertpapiere**“) zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Emissionsbedingungen, welche die Verbriefung mittels Urkunde vorsehen oder eine Verbriefung mittels Urkunde voraussetzen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen.

Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Emissionsbedingungen - wird gemäß § 12 bekanntgegeben.

(6) ***Weitere Definitionen.***

Soweit in den folgenden Definitionen in Abhängigkeit vom Rückzahlungsmodell gemäß § 5 unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Basiswerte bzw. den Lieferwert (wie nachstehend definiert) zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Definitionen durch einen Hinweis „**Für den Basiswert gilt:**“ bzw. „**Für den Lieferwert gilt:**“ gekennzeichnet. Andernfalls gelten die Bestimmungen für alle genannten Kriterien gleichermaßen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	Der dritte Bankgeschäftstag nach dem Handelstag, voraussichtlich der 25.11.2026.
Fälligkeitstag:	Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich etwaiger Marktstörungen gemäß § 8a, voraussichtlich der 25.02.2033.
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
Handelstag:	20.11.2026
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und

	Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) (Absichtlich freigelassen) c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die zweite Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,005 aufgerundet wird. Im Falle von Anpassungen gemäß § 8b kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe nach billigem Ermessen hiervon abweichen.
TARGET:	Das vom Eurosystem betriebene Real Time Gross Settlement System (T2) (oder ein Nachfolgesystem).
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.	
eWpG:	Bezeichnet das deutsche Gesetz über elektronische Wertpapiere, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.	
KWG:	Bezeichnet das deutsche Kreditwesengesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.	
Basiswert:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
	Index-Bezeichnung:	MSCI World Climate Change ESG Select CTB 4.5% Decrement Index (auch der „**Index**“)
	ISIN: **Bloomberg-Kürzel:**	GB00BMFX2232 DE732829 <Index>
	Indexsponsor:	Ist der Administrator, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „**Nachfolgesponsor**“).
	Administrator:	MSCI Ltd.
	Börse **(**auch **„Maßgebliche Börse“):**	In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).

	Maßgebliche Terminbörse:	Eurex oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
	Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der Gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
	Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen Gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.
	Gewöhnliche Handelszeiten:	Der Zeitraum, der mit dem offiziellen Eröffnungskurs der Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse beginnt und mit dem Planmäßigen Handelsschluss endet.
Lieferwert:	Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der „**Fondsanteil**“):	
	Investmentvermögen:	Deka MSCI World Climate Change ESG CTB UCITS ETF (der „**Fonds**“)
	Art des Investmentvermögens:	Exchange-Traded-Fund („**ETF**“ oder „**Fonds**“)
	Anteilsklasse:	Dieser Fonds hat keine Anteilsklassen.
	ISIN:	DE000ETFL581
	Fondsverkaufs-unterlagen:	Der Verkaufsprospekt einschließlich der Vertragsbedingungen ist bei der Fondsgesellschaft erhältlich.

Es gelten folgende Definitionen:

Fondsgesellschaft:	Deka Investment GmbH, oder jeder Nachfolger in

	dieser Funktion (die „**Nachfolge-Fondsgesellschaft**“).
Fondsmanager:	Die Fondsgesellschaft, oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.
Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den NAV des Fonds und/oder den NAV des Fondsanteils berechnet.
NAV des Fonds:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fonds (*Net Asset Value*), der von der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
NAV des Fondsanteils:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fondsanteils (*Net Asset Value*), der von der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
Börse (auch **„Maßgebliche Börse“)**	Frankfurter Wertpapierbörse oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für bzw. der Handel in dem Lieferwert vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für den Lieferwert eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der Gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen Gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.
Gewöhnliche Handelszeiten:	Der Zeitraum, der mit dem offiziellen Eröffnungskurs der Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse beginnt und mit dem Planmäßigen Handelsschluss endet.

Bewertungstag:	**Für den Basiswert gilt:** Ist jeweils

	- der Anfängliche Bewertungstag - der Letzte Bewertungstag - jeder Beobachtungstag - jeder Zinsfestlegungstag gemäß § 3 (1)(d) - jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag gemäß § 5(4) **Für den Lieferwert gilt:** Ist der Letzte Bewertungstag
Bewertungstag-Konvention:	Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a.
Anfänglicher Bewertungstag:	20.11.2026
Letzter Bewertungstag:	**Für den Basiswert gilt:** 18.02.2033 **Für den Lieferwert gilt:** 21.02.2033
Beobachtungstag:	Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Beobachtungstag:

Nr. (t)	Beobachtungstag
1	18.02.2028
2	16.02.2029
3	15.02.2030
4	18.02.2031
5	18.02.2032

Bewertungszeitpunkt:	**Für den Basiswert gilt:** Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den Basiswert feststellt. **Für den Lieferwert gilt:** Ist der Schlusskurs des Lieferwerts, d. h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.
Bewertungskurs:	**Für den Basiswert gilt:** Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag. **Für den Lieferwert gilt:** Ist der Referenzkurs des Lieferwerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.
Anfänglicher Bewertungskurs (S_0):	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.
Letzter Bewertungskurs (S_T):	**Für den Basiswert gilt:** Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.

	Für den Lieferwert gilt: Ist der Referenzkurs des Lieferwerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.
Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen ($S_{t;(i)}$):	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).
Bewertungskurs an den Beobachtungstagen (S_t):	Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt an den Beobachtungstagen.
Referenzkurs:	**Für den Basiswert gilt:** Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird. **Für den Lieferwert gilt:** Ist der Kurs des Lieferwerts, der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.
Barriere:	60,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses
Zins-Barriere:	In Bezug auf den Zinsfestlegungstag (i) die jeweils nachfolgend genannte Zins-Barriere: **Nr. (i)** | **Zins-Barriere** 1 | 100,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 2 | 95,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 3 | 90,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 4 | 85,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 5 | 80,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 6 | 60,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses
Basispreis (K):	100,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses
Referenzanzahl:	Die Referenzanzahl des Lieferwerts wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Basiswerts geteilt durch den Basispreis und geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts (kaufmännisch gerundet auf sechs Nachkommastellen).
Tilgungsschwelle:	Ist in Bezug auf den Beobachtungstag (t) die jeweils nachfolgend angegebene Tilgungsschwelle: **Nr. (t)** | **Tilgungsschwelle** 1 | 100,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 2 | 95,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 3 | 90,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 4 | 85,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses 5 | 80,00 % des Anfänglichen Bewertungskurses

Sofern vorstehend Spannen oder Prozentsätze in Bezug auf eine Bezugsgröße angegeben sind und die Festlegung der relevanten Größe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Größe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben.

(c) Zeichen und Größen in Formeln

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

=	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen entspricht der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen.
x	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.
/ bzw. —	die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem Zeichen dividiert.

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „*senior preferred*“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dementsprechend sind die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren vorrangig zu allen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

§ 3
ZINSEN

(1) ***Zinszahlungen, Zinszahlungstage, Zinsperioden und Zinsfestlegungstage.***

(a) Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen, es erfolgt dann keine Zinszahlung.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Zinsfestlegungstag gemäß der nachfolgenden Definition unter (d).

Hierbei gilt:

Geschäftstage-Konvention:	Es gilt für den jeweiligen Zinszahlungstag die Definition der Tage-Konvention gemäß § 4(5).
Erster Zinszahlungstag:	Ist voraussichtlich der 25.02.2028.

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. i = 1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nr. i = 2 und die Folgenden) (angepasst).

Hierbei gilt:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Tag der Begebung.

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	Ist - vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8a - der folgende Tag für die jeweils angegebene Zinsperiode:

Zinsperiode (lfd. Nr. i)	**Zinsfestlegungstag**
1	18.02.2028
2	16.02.2029
3	15.02.2030
4	18.02.2031
5	18.02.2032
6	der Letzte Bewertungstag

(2) *Zinssatz.*

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

(3) *Zinsbetrag.*

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**" auch „**ZB**") – unter Berücksichtigung der Rundungsregeln – gemäß nachfolgenden Bestimmungen ermitteln.

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

(b) Ermittlung des Zinsbetrags.

Der Zinsbetrag in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

(i) wenn der Bewertungskurs am jeweiligen Zinsfestlegungstag auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere liegt, dann gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils folgende Zinsbetrag:

Zinsperiode (lfd. Nr. i)	**Zinsbetrag in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung**
1	51,10 EUR
2	102,20 EUR
3	153,30 EUR
4	204,40 EUR
5	255,50 EUR
6	306,60 EUR

(ii) andernfalls ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

(4) *Bekanntmachungen.*

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen

getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) ***Verbindlichkeit der Festsetzungen.***

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(6) ***Zinslauf***

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag gemäß Absatz (1) (b) vorangeht.

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) ***Allgemeine Bestimmungen.***

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) ***Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.***

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren Festgelegten Währung.

(3) ***Zahlungsweise.***

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(4) ***Erfüllung.***

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) ***Zahltag.***

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann gilt der entsprechend der am relevanten Tag anwendbaren Tage-Konvention ermittelte Tag als Zahltag und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf Zahlung vor diesem ermittelten Tag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Hierbei gilt:

Tage-Konvention:	Fällt ein Zahltag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zahltag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt, der ein TARGET-Geschäftstag ist und an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

(6) ***Bezugnahmen auf Kapital.***

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Zusätzlichen Geldbetrag und den Abrechnungspreis gemäß § 4a,

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4),

den Ausgleichbetrag gemäß § 8b,

den Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag gemäß § 9,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) ***Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.***

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 4a
LIEFERUNGEN

(1) ***Allgemeine Bestimmungen.***

Alle Lieferungen von Lieferwerten durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren im In- und Ausland, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin und/oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte(n), die geschuldeten Lieferungen von Lieferwerten unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsstelle:	Clearing-System
Lieferwert:	Ist der Lieferwert gemäß § 1(6)

(2) ***Lieferungsmethode und Erfüllung.***

Die Lieferung von Lieferwerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Wertpapierdepots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Lieferwerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Lieferwerte ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Lieferungstag liegt.

Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit.

Es gilt die folgende Definition:

Lieferungstag:	Der Fälligkeitstag.

(3) ***Ausgleichsbetrag.***

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Lieferwerte ist eine ganze Zahl von Lieferwerten. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Lieferwerten (der „**Bruchteil**“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte der auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der „**Zusätzliche Geldbetrag**“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der Anzahl von Lieferwerten, die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht zusammengerechnet, d. h. die zu liefernde Anzahl von Lieferwerten sowie ein etwaiger zu zahlender Zusätzlicher Geldbetrag wird je Schuldverschreibung bestimmt.

Der Zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel wie folgt ermittelt:

Zusätzlicher Geldbetrag:	Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus (a) dem Bruchteil und (b) dem Maßgeblichen Preis.

Hierbei gilt:

Maßgeblicher Preis:	Ist – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a – der Letzte Bewertungskurs des Lieferwerts.

(4) ***Lieferkosten.***

Alle etwaigen Lieferkosten gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers. Die Emittentin ist berechtigt, dem Gläubiger sämtliche Lieferkosten in Rechnung zu stellen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, eine entsprechende Reduzierung der Referenzanzahl der Lieferwerte in Höhe des Gegenwerts der anfallenden Lieferkosten durchzuführen und erforderlichenfalls im Falle der damit im Zusammenhang stehenden Entstehung von Bruchteilen einen Ausgleichsbetrag nach Abs. (3) zu bestimmen.

Ferner steht der Emittentin ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Hierbei gilt:

Lieferkosten:	Sind alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Lieferwerte bezüglich einer Schuldverschreibung anfallen. Zudem zählt zu den Lieferkosten sämtliche Finanztransaktionssteuern oder vergleichbare Steuern, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder der Lieferung der Lieferwerte bezüglich einer Schuldverschreibung anfallen.
Zurückbehaltungsrecht:	Es erfolgt keine Lieferung der Lieferwerte bezüglich einer Schuldverschreibung, solange der betreffende Gläubiger nicht alle Lieferkosten, die bei der Emittentin anfallen, an die Emittentin geleistet hat.

(5) ***Registrierungen, Rechte.***

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher Lieferwerte im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der Lieferwerte zu verlangen.

(6) ***Lieferungsstörung.***

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von Lieferwerten undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Lieferwerte gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der Lieferwerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Lieferwerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Hierbei gilt:

Abrechnungspreis:	Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich als die mit dem Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags.
Abrechnungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem die Emittentin die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.

§ 5
RÜCKZAHLUNG, TILGUNG DURCH LIEFERUNG

(1) ***Rückzahlung bzw. Tilgung bei Fälligkeit.***

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags (auch der „**Barausgleich**“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des Lieferwerts (auch die „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(b) Rückzahlungsbetrag bzw. Anzahl zu liefernder Lieferwerte.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung bzw. die Anzahl der zu liefernden Lieferwerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere liegt, gilt:

RB = Maßgeblicher Festbetrag

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere liegt, gilt:

Lieferung der Referenzanzahl an Lieferwerten. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden Lieferwerte (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) kann auch den Wert Null betragen, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(2) ***Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).***

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung des jeweiligen Sonderkündigungsrechts gemäß des jeweils anwendbaren folgenden Unterabsatzes vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmitteilung**“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

(1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;

(2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);

(4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;

(5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie bei einem Sonderkündigungsrecht eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

(c) (Absichtlich freigelassen)

(d) Sonderkündigungsrecht – Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).

(i) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einem im folgenden Absatz (ii) definierten Ereignis kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Kündigungsfrist:	höchstens 60 Bankgeschäftstage nach Eintritt der Rechtsänderung.
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungserklärung genannten Tag bzw. im in der Kündigungserklärung genannten Zeitraum festgelegt wird.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(ii) Kündigungsrecht bei Eintritt einer Rechtsänderung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Rechtsänderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem Handelstag der Schuldverschreibungen (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen, des Basiswerts, des Lieferwerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts oder die Verwendung des Basiswerts bzw. des Lieferwerts im Rahmen der Schuldverschreibungen oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist, (2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position), (3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.

(e) Sonderkündigungsrecht – Vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte und den Lieferwert.

(i) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten

Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

(ii) Besonderer Beendigungsgrund im Hinblick auf den Basiswert und den Lieferwert.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Besonderer Beendigungsgrund:	Liegt vor bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Sinne von § 8b(4).	
Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag (einschließlich) bis zum Endtag (einschließlich).	
	Anfangstag:	Anfänglicher Bewertungstag
	Endtag:	Letzter Bewertungstag
Kündigungsfrist:	höchstens 60 Bankgeschäftstage nach Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes.	
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungserklärung genannten Tag bzw. im in der Kündigungserklärung genannten Zeitraum festgelegt wird.	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	

(3) ***Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).***

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) ***Automatische Beendigung der Schuldverschreibungen.***

Sofern an einem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch die Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag eingelöst.

Es erfolgt keine Verzinsung des Automatischen Einlösungsbetrags zwischen dem Automatischen Beendigungstag und dem tatsächlichen Erhalt der Zahlung. Mit der Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Die Gläubiger sind über jede automatische Beendigung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5(4) unverzüglich entsprechend § 12 zu informieren.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Automatischer Beendigungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	Ist der jeweils maßgebliche Beobachtungstag (t).
Automatischer Einlösungsbetrag:	EUR 1.000,00 je Festgelegte Stückelung.
Beendigungsereignis:	Der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle (t).

(5) ***Bekanntmachungen.***

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden,

umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) ***Verbindlichkeit der Festsetzungen.***

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) ***Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.***

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main Telefax: +49 69 71477630 Email: issuance@deka.de
Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main Telefax: +49 69 71477630 Email: issuance@deka.de
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main Telefax: +49 69 71477630 Email: issuance@deka.de

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) ***Änderung der Bestellung oder Abberufung.***

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

(i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und

(ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) ***Beauftragte der Emittentin.***

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Gebietskörperschaften oder sonstiger deutscher Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

§ 8a
MARKTSTÖRUNGEN BEIM BASISWERT UND BEIM LIEFERWERT

(1) ***Allgemeines.***

Liegt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a vor, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

Wenn für den Basiswert bzw. den Lieferwert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Planmäßigen Handelstag verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um acht aufeinanderfolgende Planmäßige Handelstage verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem achten Planmäßigen Handelstag nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen Planmäßigen Handelstag als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

Klarstellungshalber gilt:
Dies schließt im Falle einer Marktstörung beim Basiswert auch die Verschiebung des Bewertungstags des Lieferwerts ein.

(2) ***Marktstörung.***

(i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

Marktstörung:	Bedeutet (a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder (c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die 20 % oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen. Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die 20 % oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum

	Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert. Eine vorzeitige Beendigung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die 20 % oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird. Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen (x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und (y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:

Marktstörung:	Bedeutet (1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d. h. (a) der Bewertungskurs des Lieferwerts wird nicht veröffentlicht; (b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt; (c) andere für die Berechnung des Lieferwerts relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht; (2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d. h. die Fondsgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den Lieferwert ganz oder in Teilen auszuführen und/oder geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt; (3) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Lieferwerts an der Maßgeblichen Börse. Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Lieferwert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert. Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Lieferwert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.

(3) ***Ersatzkurs.***

(i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

Ersatzkurs:	Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, und unter Verwendung der Börsenkurse der einzelnen Wertpapiere im Index, wie sie an der Börse für den Bewertungszeitpunkt am Endgültigen Bewertungstag festgestellt wurden, festgelegt wird.

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:

Ersatzkurs:	Ist für den Lieferwert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird.

(4) ***Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.***

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die für die Zwecke dieses § 8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) ***Bekanntmachungen.***

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 8b
ANPASSUNGEN

(1) ***Allgemeine Bestimmungen.***

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert bzw. einen Lieferwert bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich).

(2) ***Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.***

(a) Korrektur von Feststellungen.

(i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von zwei Planmäßigen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Lieferwerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

(A) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.

(B) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) handelt, gilt:

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Lieferwerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“**)** verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Lieferwerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts im Lieferwert an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Lieferwerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

(A) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.

(B) Falls innerhalb von acht Planmäßigen Handelstagen nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag bzw. die zu liefernden Lieferwerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird.

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

(i) Im Hinblick auf den Basiswert, bei dem es sich um einen Index handelt, gilt:

Mögliches Anpassungsereignis:	Ist jede Maßnahme, die der Indexsponsor oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt und nicht vom Regelwerk des Index gedeckt ist, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Basiswert zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist. Hierzu zählen: (1) ein Wechsel des Indexsponsors, d.h. der Index wird nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder (2) eine Indexersetzung, d.h. der Index wird durch einen Nachfolgeindex (der „**Nachfolge-Basiswert**“) ersetzt; oder (3) eine Indexänderung, d.h., dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten); oder (4) eine Indexeinstellung, d.h., dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolge-Basiswert besteht; oder (5) eine Indexstörung, d.h., dass - der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt, oder - die Verwendung des Index wird auf Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes und/oder Anordnung oder Bekanntmachung einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle, welche ein Verbot der Verwendung des Index unter anderem für, aber nicht notwendigerweise beschränkt auf, die Schuldverschreibungen beinhaltet oder zur Folge hat, unzulässig, insbesondere aufgrund der fehlenden Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Index oder des Index selbst; oder (6) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in

	ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
Anpassungen:	(1) **Allgemeine Grundsätze:** Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten. Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), den Indexsponsor sowie sonstige Emissionsbedingungen. (2) **Festlegung eines Nachfolgesponsors:** Wenn im Falle eines Wechsels des Indexsponsors, der Index von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht wird, dann gilt dieser Nachfolgesponsor als Indexsponsor. (3) **Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts:** Wenn im Falle eines Nachfolge-Basiswerts, dieser Nachfolge-Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index, dann gilt dieser Nachfolge-Basiswert als der Index. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben. (4) **Ersatzfeststellungen oder Austausch des Index:** Die Berechnungsstelle kann im billigen Ermessen (i) im Fall einer Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile, berechnen; oder (ii) im Fall einer Indexänderung den Index durch den geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an

	den Emissionsbedingungen vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; und/oder (iii) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere – soweit jeweils anwendbar - an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß der an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.

(ii) Im Hinblick auf den Lieferwert, bei dem es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:

Mögliches Anpassungsereignis:	Ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim Lieferwert vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Lieferwert hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle ein solcher Einfluss zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des Lieferwerts zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Gläubiger beeinträchtigt werden. Hierzu zählen: (1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Lieferwerts am oder vor einem Planmäßigen Handelstag mit Auswirkungen an dem Planmäßigen Handelstag; (2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Lieferwerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Lieferwert zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist); (3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des Lieferwerts wird empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft; (4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des Lieferwerts, eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils veröffentlicht wird, Änderung

	der Veröffentlichungsfrequenz des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Lieferwerts belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr; (5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des Lieferwerts haben können.
Anpassungen:	(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Lieferwerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Lieferwert selbst (z. B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen. (2) Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z. B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des Lieferwerts an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „**Ersatzbörse**“) zu bestimmen. (3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete „**Ersatz-Fondsgesellschaft**“ ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft. (4) Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts: Wird der Lieferwert zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Lieferwert ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Lieferwert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-Lieferwert**“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Lieferwert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Lieferwert. Der Nachfolge-Lieferwert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben. (5) Vorbehaltlich einer Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet.
Ausgleichsbetrag:	Ausgleichsbetrag = $F \times S_T / K$ Mit: F = Maßgeblicher Festbetrag S_T = Letzter Bewertungskurs des Basiswerts K = Basispreis

(3) ***Mehrere Anpassungsereignisse.***

Falls mehr als eines der in § 8b(2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) ***Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.***

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (d.h. Ausübung des entsprechenden „**Sonderkündigungsrechts**“).
Besonderer Beendigungsgrund:	Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand, es sei denn die weitere Verwendung des Index ist in diesem Fall der unmöglichen oder wirtschaftlich nicht sinnvollen Anpassung für die Emittentin gesetzlich nicht verboten.

(5) ***Verbindlichkeit von Festsetzungen.***

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) ***Bekanntmachungen.***

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

(7) ***Physische Lieferung.***

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von Lieferwerten eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8b berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

(i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden Lieferwerte in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser Lieferwerte (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder

(ii) die für die Lieferung der Lieferwerte maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	Der Lieferungstag gemäß § 4a.
Relevanter Bewertungstag:	Letzter Bewertungstag des Lieferwerts.

§ 9
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein Kündigungsgrund eingetreten ist und der Kündigungsgrund bei Zugang der Kündigungserklärung noch besteht.

Die Zahlung des Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrags nach einer wirksamen Kündigung erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierbei gilt:

Kündigungsgrund:	Bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse: (a) die Emittentin ist mit einer Zahlung oder Leistung für mehr als 30 Tage nach deren Fälligkeit in Verzug; oder (b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder (c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein; oder (d) ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, beantragt die Eröffnung eines solches Verfahrens; oder (e) die Emittentin wird aufgelöst oder liquidiert, es sei denn die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einer anderen Rechtsperson, sofern diese andere Rechtsperson alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt.
Kündigungserklärung:	Ist eine vom Gläubiger in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält: - den Namen des Gläubigers, - die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen, auf die sich die Kündigungserklärung bezieht, - eine Bestätigung der Depotbank des Gläubigers, dass der Gläubiger zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigungserklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, - eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot des Gläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Zahlung des Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag zu übertragen.
Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag:	Der Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird.

§ 10
ERSETZUNG

(1) ***Ersetzung.***

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

(i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und

(ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen.

(2) ***Bekanntmachung.***

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) ***Änderung von Bezugnahmen.***

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG BZW. LÖSCHUNG

(1) ***Begebung weiterer Schuldverschreibungen.***

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) ***Ankauf.***

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung bzw. Löschung eingereicht werden.

(3) ***Entwertung bzw. Löschung.***

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten bzw. zu löschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) ***Bekanntmachung.***

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**") in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	**voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:**	**Relevante Internetseite:**
Deutschland	Börsen Zeitung	www.dekabank.de

(2) ***Mitteilung an das Clearing System.***

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) ***Gerichtsstand.***

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Wertpapierurkunden.

(4) ***Gerichtliche Geltendmachung.***

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf jede im Lande der Geltendmachung prozessual zulässige Weise geltend zu machen, insbesondere indem er:

(a) eine Bescheinigung der Depotbank bei bringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche

(i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,

(ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und

(iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und

(b) im Fall eines Wertpapiers in Urkundenform eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-Systems oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) ***Vorlegungsfrist.***

Die in § 801 Abs.1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung. Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage einer auf den Gläubiger ausgestellten Depotbescheinigung gemäß § 6(2) DepotG.

§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN UND BERICHTIGUNGEN

(1) ***Ausübung von Ermessen.***

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB.

(2) ***Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten.***

Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt, indem die Unrichtigkeit mit dem erkennbaren richtigen Inhalt korrigiert wird. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung wird Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(3) ***Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.***

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) ***Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.***

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Zusammenfassung vom 14.10.2026

1. Abschnitt: Einleitung mit Warnhinweisen

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu verstehen für den von der **Commission de Surveillance du Secteur Financier, Großherzogtum** Luxembourg („Luxemburg"), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, Luxembourg ("**CSSF**", www.cssf.lu, Telefon: +35(2) 26 25 1 - 1), als „**Zuständige Behörde**" am 29. Mai 2026 gebilligten **Basisprospekt** für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I vom 29. Mai 2026
(einschließlich etwaiger Nachträge)
(der „**Prospekt**")
der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Große Gallusstraße 14, D-60315 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**"),
("**Emittentin**", auch „**DekaBank**")

LEI: 0W2PZJM8XOY22M4GG883	**Internet:** www.dekabank.de	**Telefon:** +49/69/ 7147-0

für die Emission der
KSK Schwalm-Eder Premium Express-Zertifikat Relax 02/2033 der DekaBank
Serie R37457
(die „**Emission**")

ISIN DE000DK1LFU4	**WKN** DK1LFU

(das „**Wertpapier**", das „**Produkt**" oder das „**Zertifikat**")

Angeboten durch: die Emittentin.

Ein Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. **Anleger können das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.** Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für den Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Dieses Wertpapier ist ein Produkt, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

2. Abschnitt: Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz / Rechtsform / Rechtsordnung / Land der Eintragung (Register) / LEI
Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**") errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat. Sie ist eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichte Berlin-Charlottenburg (HRA 492) sowie Frankfurt am Main (HRA 16068). LEI siehe Abschnitt 1.

Haupttätigkeit
Die Deka-Gruppe bestehend aus der DekaBank Deutsche Girozentrale (DekaBank) und ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, ist das Wertpapierhaus der Sparkassen und Teil der Sparkassen Finanzgruppe. Die DekaBank wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als anderweitig systemrelevantes Institut eingestuft. Über die Aktivitäten im Asset Management und im Bankgeschäft ist sie Dienstleisterin für die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen und unterstützt ihre Kunden entlang des gesamten Investment- und Beratungsprozesses im Wertpapiergeschäft. Darüber hinaus bietet sie ein umfassendes Beratungs- und Lösungsspektrum für die Anlage, die Liquiditäts- und Risikosteuerung sowie die Refinanzierung an. Dabei agiert die Deka-Gruppe als ganzheitliche Lösungsanbieterin, die unabhängig von Produkten den Kundenbedarf aufgreift. Aus diesem Selbstverständnis heraus entwickelt sie die notwendigen Asset- Management- und Bankdienstleistungen für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen und deren Kunden. Sie leistet als Partnerin der Sparkassen gezielte Vertriebsunterstützung und stellt die erforderliche Infrastruktur bereit. Die DekaBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Gesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen der Deka-Gruppe sind im In- und Ausland angesiedelt. Die Deka-Gruppe gliedert ihr Geschäft in fünf Geschäftsfelder, in denen jeweils gleichartige Kompetenzen zusammengefasst werden. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken die Aktivitäten der Deka-Gruppe im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit. Die geschäftsfeldübergreifenden Vertriebseinheiten Sparkassenvertrieb für Privatkunden, unterteilt in Retailkunden und Private Banking & Wealth Management, sowie der Institutionelle Vertrieb fungieren als Schnittstelle zu Vertriebspartnern und Kunden. Die Zentralbereiche erfüllen wichtige Funktionen und unterstützen den Vertrieb sowie die Marktbereiche.

Hauptanteilseigner/ Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse
Die Sparkassen werden über ihre Verbände wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt (100-prozentiger Stimmrechtsanteil mittelbar über die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG und den DSGV ö.K.). Die **Anteilseignerstruktur** in Bezug auf das Kapital ist wie folgt: 33,5 % DSGV ö.K, 33,5 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG und 33,0 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH (100-prozentige Tochtergesellschaft der DekaBank; sämtliche Rechte in Bezug auf die erworbenen Anteile, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös ruhen).

Hauptgeschäftsführer: Der Vorstand der Emittentin führt die Geschäfte.

Abschlussprüfer: Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deutschland, ist jeweils der gesetzliche Abschlussprüfer der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 beendeten Geschäftsjahre.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Soweit nicht anders angegeben, sind die nachfolgenden Finanzinformationen den jeweiligen geprüften Konzernabschlüssen und den ungeprüften Konzernzwischenabschlüssen entnommen.

Gewinn und Verlustrechnung

		31.12.2024	31.12.2025	01.01.-30.06.2025	01.01.-30.06.2026
Zinsergebnis	Mio €	232,2	161,9	70,3	67,4
Provisionsergebnis	Mio €	1.676,3	1.801,0	862,7	922,0
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft	Mio €	-23,2	-51,5	-18,4	21,3
Handelsergebnis	Mio €	506,1	511,3	305,9	310,0
Ergebnis vor Steuern	Mio €	964,3	924,6	509,8	538,1
Konzernüberschuss	Mio €	645,3	646,8	350,8	370,3
Wirtschaftliches Ergebnis[1]	Mio €	892,2	962,9	520,1	546,3
Gesamtvertriebsleistung (Summe Vertriebsleistung Asset Management und Zertifikate)[2]	Mio €	28.922	40.867	20.379	23.347
Asset Management Volumen[3]	Mio €	394.132	431.422	404.406	463.498

Bilanz

		31.12.2024	31.12.2025	30.06.2026	SREP[4] (30.06.2026)
Summe Aktiva (Bilanzsumme)	Mio €	92.917,3	87.210,2	95.583,9	n/a
Forderungen an Kunden (Netto)	Mio €	24.707,3	21.894,1	23.540,4	n/a
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Mio €	9.214,8	10.349,6	10.728,3	n/a
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Mio €	30.052,6	29.127,7	33.259,4	n/a
Verbriefte Verbindlichkeiten	Mio €	16.884,6	10.991,0	12.380,7	n/a
Nachrangkapital	Mio €	1.134,3	808,2	782,1	n/a
Einlagen von Kunden[5]	Mio €	28.635,3	27.615,8	31.721,6	n/a
Summe Eigenkapital	Mio €	7.599,6	7.965,8	7.930,4	n/a
Non-Performing Exposures[6]	Mio €	941,3	1.067,2	854,8	n/a
Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)[7]	%	19,8	21,2	19,4	8,8

1 Das Wirtschaftliche Ergebnis ist eine zentrale Steuerungsgröße in der Deka-Gruppe und wird grundsätzlich nach den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der IFRS Accounting Standards ermittelt. Es enthält neben dem IFRS-Ergebnis vor Steuern auch die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS Accounting Standards nicht GuV-wirksam zu erfassen sind, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso wird der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihen im Wirtschaftlichen Ergebnis berücksichtigt. Des Weiteren werden im Wirtschaftlichen Ergebnis potenzielle künftige Belastungen berücksichtigt, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Das Wirtschaftliche Ergebnis ist somit eine periodengerechte Steuerungsgröße, deren hohe Transparenz es den Adressaten der externen Rechnungslegung ermöglicht, das Unternehmen aus dem Blickwinkel des Managements zu sehen.

2 Zentrale Steuerungsgröße für den Absatzerfolg und die Kundenakzeptanz ist die Gesamtvertriebsleistung. Sie setzt sich aus der Vertriebsleistung im Asset Management und im Zertifikategeschäft zusammen. Die Vertriebsleistung im Asset Management (Fondsgeschäft) ergibt sich im Wesentlichen als Summe aus dem Direktabsatz der Publikums- und Spezialfonds, der Vermögensmanagementprodukte, der Fonds der Kooperationspartner sowie der Masterfonds, Advisory-/Management-Mandate und der ETFs. Die Nettovertriebsleistung im Fondsgeschäft entspricht der Bruttovertriebsleistung abzüglich der Rückflüsse. Durch Eigenanlagen generierter Absatz wird nicht berücksichtigt. Die Zertifikate Bruttovertriebsleistung umfasst sowohl die von der DekaBank emittierten Zertifikate als auch die Kooperations-Zertifikate, die von fremden Instituten emittiert und von Vertriebsunterstützungsplattformen vertrieben werden. Bei der Bruttovertriebsleistung im Zertifikategeschäft werden Rückgaben und Fälligkeiten nicht berücksichtigt, da die Ertragswirkung maßgeblich vom Emissionsvolumen bestimmt wird.

3 Die zentrale Steuerungsgröße Asset Management Volumen umfasst das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte (einschließlich ETFs), Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil der Vermögensmanagementprodukte, Advisory-/Management-Mandate sowie Masterfonds. Das Asset Management Volumen reflektiert die Marktstellung und hat mit einer bestandsabhängigen Ertragswirkung wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Provisionsergebnisses.

4 SREP- Supervisory Review and Evaluation Process

5 Enthält Kontokorrentverbindlichkeiten, Tages- und Termingelder

6 Non-Performing Exposures (nach EBA –Definition für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung (FINREP)) sind Exposures, die mehr als 90 Tage überfällig sind oder bei denen die Bank erwartet, dass der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht vollständig nachkommen wird. Zwingend als Non-Performing sind dabei Exposures zu klassifizieren, die nach den Regelungen der CRR (Artikel 178) als ausgefallen zu klassifizieren sind oder die der Stufe 3 des allgemeinen Wertminderungsmodells nach IFRS 9 zugeordnet wurden. Exposures mit erfolgreichen Restrukturierungsmaßnahmen können zudem erst dann als Performing klassifiziert werden, wenn eine Gesundungsphase von mindestens einem Jahr abgelaufen ist.

Gesamtkapitalquote[7]	%	24,2	25,5	23,2	12,96
Leverage Ratio	%	8,2	8,8	7,6	n/a
Auslastung Risikoappetit[8]	%	57,8	50,1	55,4	n/a

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Eine Anlage in Wertpapieren ist mit diversen Risiken verbunden, die in Bezug auf die Emittentin zu Verlusten oder negativen Auswirkungen auf die Ertragslage, die Vermögenslage und/oder die Liquiditätslage der Emittentin führen und sich auf die Tilgungsleistung der Emittentin unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken oder zu einer Zahlungsunfähigkeit führen können. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich dadurch verstärken. Die nach Ansicht der Emittentin spezifischen, zentralen (wesentlichen) Risiken auf Konzernebene werden nachfolgend dargestellt. Über diese hinaus können Risiken auch einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind oder die sie derzeit für unwesentlich hält, auftreten, die ebenfalls dazu führen können, dass der Anleger einen Kapitalverlust bis hin zum Totalverlust erleidet.

Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen): Die Deka-Gruppe ist Adressenrisiken ausgesetzt. Das Adressenrisiko kennzeichnet insbesondere die Gefahr finanzieller Verluste, die aufgrund von Bonitätsverschlechterungen (Migrationsrisiko), aufgrund nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter vertraglich vereinbarter Leistungen der Geschäftspartner (Adressenausfallrisiko) oder die im Rahmen einer Sanierung oder Verwertung auftreten können (Sanierungs- und Verwertungsrisiko). Im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell geht die Deka-Gruppe bewusst auch Risikokonzentrationen ein. Die Verwirklichung des Adressenrisikos kann zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage eintreten können. Dies gilt insbesondere für Zahlungsausfälle von Adressen aus dem inländischen öffentlichen Bereich, den deutschen Sparkassen und ausgewählten Kapitalmarktadressen. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall wäre ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen): Die Deka-Gruppe unterliegt Marktpreisrisiken. Für die Deka-Gruppe resultieren diese Risiken aus gehaltenen Zins-, Kredit-, Aktien-, Währungs-, Kryptowährungs- und Rohwaren-Positionen, die sich hauptsächlich aus Eigenemissionen (inkl. Zertifikaten), im Rahmen des Kundengeschäfts vorgehaltener Positionen (Bestandsbevorratung), aus Wertpapierbeständen des Liquiditätsmanagementportfolios, Krediten und Kreditersatzgeschäft inkl. der zur Absicherung der Marktpreisrisiken abgeschlossenen Hedge-Positionen (insbesondere Zinsswaps) ergeben. Im Hinblick auf die Marktpreisrisiken ist das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe so ausgerichtet, dass der Schwerpunkt auf Spreadrisiken liegt. Sofern sich Marktpreisrisiken realisieren und die Gegenmaßnahmen der Emittentin unwirksam oder unzureichend sind, könnte sich dies erheblich negativ auf die Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage der Deka-Gruppe auswirken. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall ist ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos: Die Deka-Gruppe ist Liquiditätsrisiken im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos ausgesetzt. Wenn die Deka-Gruppe aufgrund besonderer Stressereignisse nicht mehr in der Lage ist, Zugang zu besicherten oder unbesicherten Refinanzierungsquellen zu erhalten, oder wenn es zu unvorhergesehenen Abflüssen von Bargeld oder Sicherheiten kommt, könnte ihre Liquidität beeinträchtigt werden. Sofern sich Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte sich dies auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin und damit ihre Tilgungsleistung unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken. Dies kann beim Anleger zu einem Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

Operationelles Risiko: Die Deka-Gruppe unterliegt operationellen Risiken. Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Die Verwirklichung von operationellen Risiken kann die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin erheblich negativ beeinträchtigen und im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) zu sehr hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge eine Insolvenz der Deka-Gruppe eintreten kann. Dies kann zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

Geschäftsrisiko: Die Deka-Gruppe ist Geschäftsrisiken ausgesetzt. Eine maßgebliche Einflussgröße für das Geschäftsrisiko der Deka-Gruppe sind Provisionserträge aus den Geschäftsfeldern Asset Management Wertpapiere, Asset Management Immobilien und Asset Management Services aus ihrer Funktion als Vermögensverwalter, welche vom Kundenverhalten und dem Marktumfeld abhängig sind. Die Verwirklichung des Geschäftsrisikos kann zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Deka-Gruppe entstehen können, in deren Folge eine Insolvenz der Deka-Gruppe eintreten kann. Dies kann zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

3. Abschnitt: Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

(Zum Zweck der zusammenfassenden Darstellung können Definitionen gegenüber denen in den Emissionsbedingungen vereinfacht dargestellt sein.)

Art und Gattung (ISIN siehe Abschnitt 1):

Inhaberschuldverschreibung nach deutschem Recht mit basiswertabhängiger Zinskomponente und mit basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente mit möglicher Lieferung des Lieferwerts am Fälligkeitstag.

(*Produktgruppe bzw. Produkttyp*: Express-Zertifikat Spezial - ein Basiswert)

7 Seit dem Jahr 2025 ist die CRR III in Kraft. Die harte Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote der Deka-Gruppe werden nach CRR III ohne Übergangsregelungen gezeigt. Die Quoten für 2024 wurden nach CRR II berechnet.

8 Auslastung des Risikoappetits ist das Verhältnis von Gesamtrisiko (Value at Risk, Konfidenzniveau 99,9 % Haltedauer 1 Jahr) zu Risikoappetit

Basiswert	Der nachfolgende Index:

Bezeichnung	**ISIN**	**Indexsponsor**
MSCI World Climate Change ESG Select CTB 4.5% Decrement Index	GB00BMFX2232	MSCI Ltd.

Lieferwert	Deka MSCI World Climate Change ESG CTB UCITS ETF (ISIN: DE000ETFL581)

Status & Rang:

Unbesichert, keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (bevorrechtigt (auch sog. „*senior preferred*“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG, keine Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG)

Hinsichtlich der grundsätzlichen Rangfolge von Verpflichtungen der Emittentin im Fall von Eingriffsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde siehe www.bafin.de unter dem Stichwort „Haftungskaskade“.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Jeder Gläubiger des Wertpapiers (der „**Gläubiger**“) hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital in der Festgelegten Währung bzw. die Lieferung von Lieferwerten zu verlangen.

Funktionsbeschreibung:

Das Produkt hat eine feste Laufzeit und wird vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung am Rückzahlungstermin (**Fälligkeitstag**) fällig. Das Produkt bietet an den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsterminen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung sowie einer Zinszahlung. Es gilt Folgendes:

- Liegt der Schlusskurs des Basiswerts an einem der Beobachtungstage (**Automatischer Beendigungs-Bewertungstag**) (ausschließlich des Bewertungstags) auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle (**Beendigungsereignis**), erfolgt am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (**Automatischer Beendigungstag**) eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (**Automatischer Einlösungsbetrag**) zuzüglich des entsprechenden Zinsbetrags.
- Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, ist die Rückzahlung sowie die Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags am Rückzahlungstermin vom Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag (**Referenzpreis**) abhängig. Es ergeben sich folgende Varianten:
  - Liegt der Referenzpreis auf oder über der Barriere, erfolgt eine Rückzahlung in Höhe des Festbetrags zuzüglich des entsprechenden Zinsbetrags.
  - Liegt der Referenzpreis unter der Barriere, erfolgt als Rückzahlung eine Lieferung von Anteilen des Lieferwerts. Der Lieferwert unterscheidet sich vom Basiswert. Die Anzahl der zu liefernden Anteile entspricht der Referenzanzahl. Für Bruchteile von Anteilen erfolgt keine Lieferung, sondern eine Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auf Grundlage des Lieferpreises. Es erfolgt keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. Der Gegenwert der Rückzahlung ist in diesem Fall geringer als der Festbetrag.

Emissionsausstattung (einschließlich hierbei geltender Definitionen):

Festgelegte Währung	Euro (auch „**EUR**“)
Gesamtemissionsvolumen	bis zu 50.000 Stück
Festbetrag	1.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung.
Festgelegte Stückelung	Ein Zertifikat.
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	Die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
Tag der Begebung	25.11.2026
Rückzahlungstermin (Fälligkeitstag)	25.02.2033
Vorzeitiger Rückzahlungstag	Ist der in der Kündigungsmitteilung für Sonderkündigungsrechte angegebene Termin.
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	*Bei Ausübung eines Sonderkündigungsrechts durch die Emittentin:* der von der Emittentin als Berechnungsstelle im billigen Ermessen ermittelte angemessene Marktwert.
Anfänglicher Bewertungstag	20.11.2026
Bewertungstag	18.02.2033 (**Letzter Bewertungstag**)
Startwert	Schlusskurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (**Anfänglicher Bewertungskurs**)
Referenzpreis	Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
Schlusskurs des Basiswerts	Der für den Basiswert von dem Indexsponsor des Basiswerts festgestellte Schlusskurs
Basispreis	100,00 % des Startwerts
Barriere	60,00 % des Startwerts
Lieferpreis	Schlusskurs des Lieferwerts am 21.02.2033
Schlusskurs des Lieferwerts	Der für den Lieferwert von der maßgeblichen Börse des Lieferwerts festgestellte Schlusskurs
Referenzanzahl	Festbetrag dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Referenzpreis und dividiert durch den Lieferpreis (kaufmännisch gerundet auf sechs Nachkommastellen)
Kapitalschutz	Nein

Nr.	**Beobachtungs-tag**	**Tilgungsschwelle**	**Automatischer Einlösungsbetrag**	**Automatischer Beendigungstag**	**Zinsbetrag**	**Zins-zahlungstag**

1	18.02.2028	100,00 % des Startwerts	1.000,00 EUR	25.02.2028	51,10 EUR	25.02.2028
2	16.02.2029	95,00 % des Startwerts	1.000,00 EUR	23.02.2029	102,20 EUR	23.02.2029
3	15.02.2030	90,00 % des Startwerts	1.000,00 EUR	22.02.2030	153,30 EUR	22.02.2030
4	18.02.2031	85,00 % des Startwerts	1.000,00 EUR	25.02.2031	204,40 EUR	25.02.2031
5	18.02.2032	80,00 % des Startwerts	1.000,00 EUR	25.02.2032	255,50 EUR	25.02.2032
6	Bewertungstag	--	--	--	306,60 EUR	25.02.2033

Vorzeitige Rückzahlung durch Kündigung bzw. Automatische Beendigung:

Ist in den Emissionsbedingungen wie folgt vorgesehen: Sonderkündigungsrechte der Emittentin gemäß § 5(2)(c-e) der Emissionsbedingungen sowie eine Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen.

Einschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Sind durch eine Vorzeitige Rückzahlung durch Kündigung (s.o.) möglich. Ein Kündigungsrecht für den Gläubiger gemäß § 5(3) der Emissionsbedingungen besteht nicht.

Ferner durch die Berechtigung der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen (insbesondere § 8a und § 8b) bei Eintritt bestimmter Ereignisse bzw. Vorliegen festgelegter Voraussetzungen, die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z. B. im Fall einer Marktstörung) sowie die Emissionsbedingungen anzupassen (z. B. bei einem Anpassungsereignis beim Basiswert bzw. Lieferwert).

Beschränkung der freien Handelbarkeit:

Keine. Die Wertpapiere sind in der Kleinsten handelbaren und übertragbaren Einheit frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Börse / Marktsegment	Es ist kein Börsenhandel vorgesehen; in der Regel ist aber über die Emittentin ein außerbörslicher Kauf oder Verkauf einmal bankarbeitstäglich bei Ordererteilung bis spätestens 16:00 Uhr möglich.		
Erster Handelstag	23.11.2026 (voraussichtlich)	**Letzter Handelstag**	17.02.2033 (voraussichtlich)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die folgenden sind die für die Wertpapiere spezifischen, zentralen Risiken:

Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der DekaBank als Emittentin ausgesetzt. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche aus den Wertpapieren nur noch im Rahmen der Insolvenzordnung gegen die Insolvenzmasse der Emittentin geltend machen. Anleger können durch eine Insolvenz der Emittentin auch ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (**Totalverlustrisiko**).

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen

Im Falle einer Bestandsgefährdung der Emittentin ist der Gläubiger auch außerhalb einer Insolvenz dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem Wertpapier aufgrund von behördlichen Anordnungen von Abwicklungsmaßnahmen nicht oder nur eingeschränkt erfüllt. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann beispielsweise die Wertpapiere teilweise oder vollständig herabschreiben oder die Wertpapiere können in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Das Wertpapier kann beendet, Rechte aus dem Wertpapier ausgesetzt werden. Das Wertpapier kann auch auf eine von der Emittentin unabhängige Partei übertragen werden. Diese hoheitlichen Eingriffe können die Rechte der Anleger erheblich beeinträchtigen und bis zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

Risiko betreffend die Zins- und Rückzahlung (Funktionsweise) des Wertpapiers

- Das spezifische Risiko dieses Produkts besteht darin, dass der Referenzpreis unter der Barriere liegt. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts bzw. des Lieferwerts. Wenn der Referenzpreis und/oder der Lieferwert zum Zeitpunkt der Lieferung einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).
- Bei einer Lieferung können weitere Kosten anfallen und bis zur tatsächlichen Übertragung in das Depot des Anlegers Wertverluste der gelieferten Anteile eintreten.
- Aufgrund der Abhängigkeit vom Basiswert können die Zinsbeträge verzögert oder teilweise nicht oder gar nicht gezahlt werden.
- Der Anleger nimmt an einer positiven Entwicklung des Basiswerts nicht teil, da maximal der Festbetrag zurückgezahlt wird.

Risiko betreffend den Basiswert bzw. Lieferwert

- Mit dem Basiswert Index sind spezifische Risiken verbunden. Hierzu zählen unter anderem Risiken in Verbindung mit Änderungen des Indexkonzepts und das Kursänderungsrisiko, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Index und des jeweiligen Marktes der Bestandteile des Index oder Risiken in Verbindung mit diesen Bestandteilen des Index (z.B. Risiken in Bezug auf Aktien, anderen Indizes oder Fonds) bzw. Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index.
- Es können Ereignisse hinsichtlich des Index eintreten (z.B. Einstellung, Änderung oder Störung des Index), die Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (z.B. durch Anpassungen oder Vorzeitige Rückzahlung). Marktstörungen betreffend den Handel der Bestandteile des Index oder die Ermittlung des Indexstands können bei den Wertpapieren zu verzögerten Bewertung bzw. Zins-/Rückzahlung führen.
- Mit dem Lieferwert Anteil an einem Fonds sind spezifische Risiken verbunden. Hierzu zählen unter anderem Risiken in Verbindung mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie, das Kursänderungsrisiko, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Fonds und des jeweiligen Marktes der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte oder Risiken in Verbindung mit diesen Vermögenswerten

(z.B. Risiken in Bezug auf Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate oder Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften). Ferner können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen.

- Es können Ereignisse hinsichtlich des Fonds (z.B. Änderung der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Fonds oder andere nicht vorgesehene Veränderungen am Fonds durch die Fondsgesellschaft) eintreten, die Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (z.B. durch Anpassungen oder Vorzeitige Rückzahlung). Marktstörungen betreffend die Preisveröffentlichung oder den Handel in den Fonds können bei den Wertpapieren zu verzögerten Bewertung bzw. Zins-/Rückzahlung führen.

Marktstörungen und Anpassungen (Anpassungsrisiko)

Die Emittentin kann die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei Eintritt bestimmter Ereignisses (z. B. Wegfall des Basiswerts oder des Lieferwerts) einseitig ändern (z.B. einen Nachfolge-Basiswert bzw. -Lieferwert nach billigem Ermessen bestimmen) (**Anpassungsrisiko**). Markstörungen oder Anpassungen können sich erheblich negativ auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge bzw. die Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten in Verbindung mit den Wertpapieren auswirken und den Marktwert der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen.

Marktpreisrisiko

- Der Gläubiger trägt das Risiko, dass der Wert des Wertpapiers während der Laufzeit insbesondere durch die marktpreisbestimmenden Faktoren (z.B. Marktzins, Volatilität des Basiswerts und Bonität der Emittentin) fällt und auch deutlich unter dem individuellen Erwerbspreis (unter Berücksichtigung etwaiger Kosten) liegen kann.
- Es besteht das Risiko, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers als Folge der allgemeinen Entwicklungen der Kapitalmärkte fällt. Es entsteht ein Verlust, wenn ein Gläubiger unter seinem individuellen Erwerbspreis (unter Berücksichtigung etwaiger Kosten) veräußert.

Risiko betreffend die Handelbarkeit und Übertragbarkeit (Liquiditätsrisiko)

Es ist kein Börsenhandel vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass bei diesem Wertpapier überhaupt kein oder kaum außerbörslicher Handel stattfindet. In diesen Fällen kann das Wertpapier entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.

Risiko aufgrund von Kündigung, Wiederanlagerisiko

- Die Emittentin kann das Wertpapier aufgrund von **Sonderkündigungsrechten** mit sofortiger Wirkung kündigen (z.B. wenn eine Anpassung nach Ansicht der Emittentin nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, oder eine Rechtsänderung eingetreten ist).
- Im Fall einer Kündigung kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem individuellen Erwerbspreis (unter Berücksichtigung etwaiger Kosten) liegen (**Totalverlustrisiko**).
- Zudem besteht das Risiko, dass zu einem für den Gläubiger **ungünstigen Zeitpunkt** gekündigt bzw. vorzeitig zurückgezahlt wird und der vorzeitige Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegt werden kann (**Wiederanlagerisiko**).

4. Abschnitt: Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots wie nachstehend beschrieben in Deutschland und Luxemburg Qualifizierten Anlegern und Kleinanlegern angeboten. Es erfolgt keine Zulassung zum Handel.

Beschreibung der allgemeinen Angebotskonditionen der Emittentin*:

Angebotsvolumen	bis zu 50.000 Zertifikate
Angebotszeitraum	ab 20.10.2026 längstens bis zum Ende der Gültigkeit dieses Prospekts, vorbehaltlich der Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots durch die Bezeichnung der Schuldverschreibungen in einem Nachfolge-Prospekt, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher (der „**Angebotszeitraum**“). Der Angebotszeitraum beginnt mit einer Zeichnungsfrist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird das öffentliche Angebot fortgeführt. Das Angebot nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt freibleibend.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist dauert vom 20.10.2026 bis 20.11.2026 (die „**Zeichnungsfrist**“).
Ausgabepreis	1.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung (Anfänglicher Ausgabepreis, danach freibleibend). Die weiteren Ausgabepreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.
Ausgabeaufschlag	Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Erwerb während der Laufzeit ist im jeweiligen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,00 % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten. Der Ausgabeaufschlag während der Laufzeit verbleibt vollständig bei der Emittentin.
Vertriebsvergütungen	Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Wertpapiere Provisionen oder erzielen eine eigene Verkaufsmarge. Provisionen können während der Laufzeit neu festgelegt werden und auch sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile umfassen.
Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten der Emittentin (Produktkosten)	Zum 02.10.2026 sind im Anfänglichen Ausgabepreis Kosten in Höhe von 47,40 EUR enthalten. Darüber hinaus stellt die Emittentin den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Wertpapiere kann zusätzlichen Kosten und Gebühren der Vertriebsstellen unterliegen.
In den Kosten enthaltene maximale Vertriebsvergütungen	bis zu 30,00 EUR

* Veränderungen (z.B. von Beträgen oder Fristen (Verlängerungen oder Verkürzungen) werden von der Emittentin bekanntgegeben.)

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (-weitere Angebote von Platzeuren / Finanzintermediären-):

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während des Angebotszeitraums (s.o.) in Deutschland und Luxemburg unter Berücksichtigung der in den Endgültigen Bedingungen für die Emission festgelegten Bedingungen zu verwenden. Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe / Zweckbestimmung / Nettoerlöse:

Der Nettoerlös der Emission dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin.

Vertriebsmethode / Übernahmevertrag:

Die Emission erfolgt auf nicht syndizierter Basis, sie ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Interessenkonflikte:

Die an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen können Transaktionen und Geschäfte tätigen, die zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen und den Interessen der Gläubiger führen und unter Umständen negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts bzw. den Lieferwert und den der Wertpapiere haben können.